



TIBCHEMICALS

Richtlinie

Verantwortungsvolle Beschaffung von 3TG-Material

Stand: Januar 2023

Der Prozess der verantwortungsvollen Beschaffung von sogenannten Konfliktmineralen wird bereits seit vielen Jahren in der TIB Chemicals AG gelebt. Der Vorstand hat die Vorgehensweise im Hinblick auf gesetzliche Anforderungen formalisiert und am 03.01.2023 die folgende **Richtlinie zur verantwortungsvollen Beschaffung von Konfliktmineralen** in der TIB Chemicals AG verabschiedet:

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt in der TIB Chemicals AG.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Die Einfuhr von 3TG-Material, sogenannten Konfliktmineralen, in den europäischen Binnenmarkt ist durch die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vom 17. März 2017 ("**Konfliktmineralien-Verordnung**") reguliert.
- (2) Die Verordnung unterscheidet zwischen Mineralen und Metallen, die in den europäischen Binnenmarkt eingeführt werden. Minerale sind Erze und Konzentrate, die Zinn, Tantal und Wolfram sowie Gold enthalten (englisch: **Tin, Tantal, Tungsten, Gold**; „3TG“) nachfolgend zusammen "**Konfliktminerale**"). Metalle sind solche, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten oder daraus bestehen (nachfolgend zusammen "**3TG-Metalle**").

3. Einfuhr von Konfliktmineralen in den europäischen Binnenmarkt

Die TIB Chemical Group hat in der Vergangenheit keine Konfliktminerale in den europäischen Binnenmarkt eingeführt. Wenn sich dies in Zukunft ändern sollte, bedarf die Einfuhr in den Binnenmarkt in jedem Einzelfall der Zustimmung des Leiter Produktservice & Regulatorik. Dieser stellt sicher, dass die Einfuhr den Vorgaben der Konfliktmineralien-Verordnung und der TIB-Lieferkettenpolitik "*Verantwortungsvolle Beschaffung von 3TG-Material*" entspricht.



TIBCHEMICALS

4. Einfuhr von 3TG-Metallen in den europäischen Binnenmarkt

Für die Einfuhr von 3TG-Metallen in den europäischen Binnenmarkt gelten die folgenden Regeln, von denen nur mit Zustimmung des Leiters Produktservice & Regulatorik abgewichen werden darf:

a) Entscheidung über die Einfuhr von 3TG-Metallen in den europäischen Binnenmarkt

- (1) Prozessverantwortlich ist der Einkauf unter Leitung des Leiters Einkauf.
- (2) Die Einfuhr von 3TG-Metallen in den europäischen Binnenmarkt ist in der TIB Chemicals Group nur gestattet, wenn die Beschaffungsentscheidung durch einen Mitarbeiter, oder mit Zustimmung eines Mitarbeiters des Einkaufs getroffen wird, der besondere Kenntnisse in der Anwendung der Konfliktmineralien-Verordnung hat ("**3TG Procurer**"). Dies sind gegenwärtig alle Mitarbeiter des Einkaufs.

Die 3TG Procurer werden jährlich einmal zu den Sorgfaltspflichten der TIB Chemicals Group nach der Konfliktmineralien-Verordnung geschult.

- (3) Der Leiter des Einkaufs ist berechtigt, die Liste der 3TG Procurer mit Zustimmung des Leiters Produktservice & Regulatorik zu ergänzen oder zu ändern.

b) Aufgaben der 3TG Procurer

Die 3TG Procurer sind dafür verantwortlich, dass bei der Einfuhr von 3TG-Metallen in den europäischen Binnenmarkt die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- (1) Die Einfuhr ist mit der TIB-Lieferkettenpolitik "*Verantwortungsvolle Beschaffung von 3TG-Material*" vereinbar. Die Regeln zur Auswahl der Zulieferer sind angemessen berücksichtigt worden.
- (2) Die 3TG-Metalle stammen ausschließlich aus Schmelzen, die der Leiter Produktservice & Regulatorik in die von ihm geführte Liste "*zulässiger Hütten oder Raffinerien*" aufgenommen hat.
- (3) Die vertragliche Vereinbarung über den Beschaffungsvorgang entspricht den Anforderungen in Gliederungspunkt c).
- (4) Die Informationen zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette (Gliederungspunkt d.) liegen vor.



TIBCHEMICALS

Der Leiter Produktservice & Regulatorik kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.

c) Vertragliche Vereinbarung über die Beschaffung von 3TG-Metallen

In vertragliche Vereinbarungen über den Beschaffungsvorgang, der zur Einfuhr von 3TG-Metallen in den Binnenmarkt führt, ist die folgende Standardklausel aufzunehmen:

"Der Vorstand der TIB Chemicals AG hat am [Datum] die in Anlage [■] beigefügte Grundsatzerklärung zur verantwortungsvollen Beschaffung von 3TG-Material in der TIB Chemicals Group verabschiedet. Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie ihrerseits über Grundsätze zur verantwortungsvollen Beschaffung von 3TG-Material in Übereinstimmung mit der Grundsatzerklärung der TIB Chemicals Group oder mit Anhang II der Leitsätze der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (zweite Ausgabe, OECD, 2013) verfügen. Bei der Auswahl unserer Zulieferer bewerten wir, ob der Zulieferer

- (a) Berichte über die von Dritten durchgeführten Prüfungen der Schmelzen vorlegt, aus denen er 3TG-Material bezieht, und ob die Berichte den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 der Konfliktmineralien-Verordnung entsprechen,
- (b) wenn dies nicht der Fall ist: Aufzeichnungen über die Ursprungsländer der 3TG-Material zur Verfügung stellt, und,
- (c) wenn die Schmelzen 3TG-Material aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen, zusätzliche Informationen nach Maßgabe der spezifischen Empfehlungen für nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zur Verfügung stellt.

Der Zulieferer ist verpflichtet, TIB Chemicals AG die Informationen zur Verfügung zu stellen, die TIB Chemicals AG für die Führung ihres Systems zur Rückverfolgbarkeit der Gewahrsams- oder Lieferketten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/821 benötigt, wie näher in Anlage [■] bestimmt. [Hinweis: Die Anlage soll inhaltlich mit Ziffer 4. d) übereinstimmen]. Der Zulieferer erteilt TIB Chemicals AG auf Anfordern Auskunft, ob und wie er der Erwartung von TIB Chemicals AG zur verantwortungsvollen Beschaffung von 3TG-Material entspricht."

Lehnt der Zulieferer die Standardklausel ab, kann der 3TG Procurer mit Zustimmung des Leiters Einkauf von der Standardklausel abweichen, insbesondere wenn in anderer Weise



TIBCHEMICALS

sichergestellt ist, dass die Beschaffung den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/821 und der TIB-Lieferkettenpolitik "*Verantwortungsvolle Beschaffung von 3TG-Material*" entspricht.

d) System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette

Zur Rückverfolgbarkeit der Gewahrsams- oder Lieferkette werden die folgenden, durch Unterlagen belegten Informationen gespeichert:

- (1) Genaue Bezeichnung des Metalls, einschließlich seines Handelsnamens und Typs.
- (2) Name und Anschrift der Hütten und Raffinerien in der Lieferkette (mit CFSI- oder RMI-Registriernummer).
- (3) Die Conflict Minerals Reporting Templates der Responsible Minerals Initiative liegen zu dem Beschaffungsvorgang in vollständig ausgefüllter Fassung vor oder der Leiter Produktservice & Regulatorik bestätigt, dass er die in den Conflict Minerals Reporting Templates für ausreichend hält.
- (4) Wenn verfügbar, Aufzeichnungen der Berichte der von Dritten durchgeführten Prüfungen der Hütten und Raffinerien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, die Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 der Konfliktmineralien-Verordnung genügen.
- (5) Wenn Aufzeichnungen nach Ziffer (4) nicht zur Verfügung stehen oder nicht dem Standard von Art. 6 Abs. 1 der Konfliktmineralien-Verordnung entsprechen:
 - Information über die Ursprungsländer der Minerale in der Lieferkette der Hütten und Raffinerien,
 - wenn die Metalle aus Mineralen gewonnen wurden, die aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen, oder eine sonstige "Red Flag" gegeben ist, die der Leiter Produktservice & Regulatorik vorgegeben und in den jährlichen 3TG-Schulungen erläutert hat, zusätzliche Informationen nach Maßgabe der spezifischen Empfehlungen für nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in den Leitsätzen nach Maßgabe der spezifischen Empfehlungen für nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in den OECD-Leitsätzen. Die Information muss durch den Leiter Produktservice & Regulatorik als ausreichend freigegeben sein.

e) Einfuhr von recycelten Metallen

Bei der Einfuhr von recycelten Metallen, die dem Anwendungsbereich der Konfliktmineralien-Verordnung unterfallen, ist abweichend von den vorstehenden Regeln nur



TIBCHEMICALS

- eine Erklärung des Zulieferers einzuholen, dass Metalle nur aus dem Recycling stammen oder aus Schrott gewonnen wurden,
- der Name des Recyclingunternehmens festzustellen und
- die Erklärung des Zulieferers auf seine Plausibilität zu prüfen.

Der Leiter Produktservice & Regulatorik nimmt in dem jährlichen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach der Konfliktmineralien-Verordnung die Angaben nach Art. 7 Abs. 4 der Konfliktmineralien-Verordnung auf.

5. Risikoanalyse

- (1) Die Einfuhr von 3TG-Metallen in den europäischen Binnenmarkt und von Produkten, in denen 3TG-Metalle enthalten sind, stützt sich auf eine Analyse der mit der Einfuhr von 3TG-Metallen verbundenen Risiken, wie sie näher in der Musterstrategie in Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (zweite Ausgabe, 2013) bezeichnet sind. Der Leiter Einkauf und der Leiter Produktservice & Regulatorik können weitere Risiken in die Analyse einbeziehen.
- (2) Die Risikoanalyse wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Eine anlassbezogene Überprüfung findet statt, wenn bekannt wird, dass sich die Risikolage hinsichtlich einzelner Hüttenbetriebe und Raffinerien und den ihnen vorgelagerten Lieferketten wesentlich geändert hat.
- (3) Die Überprüfungen der Risikoanalyse werden vom Einkauf vorbereitet und vom Leiter Einkauf sowie vom Leiter Produktservice & Regulatorik verabschiedet.

6. Beschwerdemechanismus

TIB Chemicals AG hat einen Beschwerdemechanismus eingerichtet, der jedermann zugänglich ist. Zur Ombudsstelle haben wir bestellt:

SZA SCHILLING, ZUTT ANSCHÜTZ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frau Rechtsanwältin Dr. Cäcilie Lüneborg
Herrn Rechtsanwalt Christian Gehling
Taunusanlage 1
D-60329 Frankfurt
t: +49 69 9769601-0
f: +49 69 9769601-102
tibchemicals@sza.de



TIBCHEMICALS

Die Verfahrensordnung für den Beschwerdemechanismus ist im Unternehmens-Netzwerk und auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht. Der Beschwerdemechanismus dient als Frühwarnsystem zur Risikoerkennung. Es gibt allen interessierten Parteien, einschließlich Informanten, die Möglichkeit, Bedenken hinsichtlich der Umstände des Mineralabbaus sowie des Handels und Umgangs mit diesen Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten und ihrer Ausfuhr aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu äußern, vorausgesetzt sie betreffen die Lieferketten der TIB Chemicals Group.

7. Lieferung von Information an unmittelbar nachgelagerte Abnehmer

Unmittelbar nachgelagerte Abnehmer werden auf Verlangen die im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette erlangten und auf aktuellem Stand gehaltenen Informationen zur Verfügung gestellt. Dazu rechnen wir im Regelfall die im System der Rückverfolgbarkeit der Lieferketten und die zu Ziffer 4. e) gespeicherten Informationen. Der Leiter Produktservice & Regulatorik kann Informationen ausnehmen, wenn er dies zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der TIB Chemicals Group oder ihrer Zulieferer oder wegen Wettbewerbsbedenken, insbesondere mit Blick auf das Wettbewerbsrecht, für geboten hält. Der Leiter Produktservice & Regulatorik kann weitere Informationen zu den Ergebnissen der eigenen Risikoanalyse und zu etwa geplanten Maßnahmen der Prävention und Abhilfe zur Verfügung stellen.

8. Verantwortlichkeiten des Leiter Produktservice & Regulatorik

Soweit nicht bereits in den vorstehenden Regelungen bestimmt, ist der Leiter Produktservice & Regulatorik zuständig für:

- (1) Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Beschaffungsvorgänge beim Bezug von 3TG-Metallen;
- (2) Überwachung der Umsetzung der Lieferkettenpolitik;
- (3) Führung einer internen Liste "*zulässiger Hütten oder Raffinerien*";
- (4) Entwicklung und Durchführung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Corrective Action Plans, wenn dies im Hinblick auf die Risikolage geboten erscheint (Risikomanagement-Strategie);
- (5) Führung des Beschwerdemechanismus und der Verfahrensordnung;



TIBCHEMICALS

- (6) Vorbereitung und Durchführung der Prüfung durch einen unabhängigen Dritten nach Art. 6 Abs. 1 der Konfliktmineralien-Verordnung und Übermittlung des Berichts über die Prüfung an die zuständige Behörde;
- (7) Versorgung von unmittelbar nachgelagerten Abnehmern mit den Informationen nach Ziffer 7;
- (8) Berichterstattung nach Art. 7 Abs. 3 der Konfliktmineralien-Verordnung;
- (9) Anfragen der Aufsichtsbehörde;

Über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die der TIB Chemicals AG nach der Konfliktmineralien-Verordnung obliegen, berichtet er einmal jährlich an den Vorstand

9. Dokumentation und Aufbewahrung

- (1) Für die Dokumentation der in Gliederungspunkt 4. b) bis e) genannten Voraussetzungen ist der für den Beschaffungsvorgang zuständige 3TG Procurer verantwortlich. Er speichert die Dokumentation im ERP-System zu dem jeweiligen Beschaffungsvorgang.
- (2) Für die Dokumentation der Erfüllung der in Gliederungspunkt 4. a), 5., 6., 7., 8., und 10. genannten Pflichten ist der Leiter Produktservice & Regulatorik zuständig, der sie im Gruppenverzeichnis: *„Standortservice ST\PS\Regulatory\conflict minerals“* speichert.
- (3) Sämtliche Unterlagen, die die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach der Konfliktmineralien-Verordnung belegen, sind entweder zusammen mit dem Beschaffungsvorgang oder zentral vom Leiter Produktservice & Regulatorik für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

10. Überprüfung

Die Richtlinie wird jährlich und anlassbezogen überprüft und, soweit erforderlich, angepasst.

Mannheim, im Januar 2023

Dr. Henner Spelsberg
Vorstand TIB Chemicals AG